



**Arbeitsgruppe Kinderhandel (AG-KH)
Im Rahmen der Task Force Menschenhandel (TF-MH)**

Bericht 2015 - 2017

**„Prävention von Kinderhandel
und
Schutz der Opfer von Kinderhandel“**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Definition von Kinderhandel	2
1.1. Internationale Übereinkommen	3
1.2. Nationale Rechtslage.....	3
2. Aufgaben der Arbeitsgruppe (AG) Kinderhandel	5
2.1. Beteiligte Institutionen	6
3. Prävention.....	7
3.1. Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel	7
3.2. Informationsfolder „Kinderhandel in Österreich“	8
3.3. Grenzüberschreitende Adoption.....	9
3.4. Zielgruppenspezifische Schulungen	10
3.5. Beteiligung an/Unterstützung von zielgruppenspezifischen Informationsmaßnahmen zum Thema Menschenhandel	12
4. Opferschutz	14
4.1. Unterbringung und Betreuung von Opfern von Kinderhandel .	14
4.2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	14
5. Spezifische Datenerfassung, Statistiken, Forschung	16
5.1. Kriminalstatistik	16
5.2. Verdachtsfälle von Kinderhandel.....	17
5.3. Forschung	17
6. Ausblick	19

Einleitung

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Kinderhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und Straftat, die leider in allen Ländern der Welt auftritt. Auch Österreich ist von dieser schweren Menschenrechtsverletzung als Transit- und Zielland betroffen. Da Kinderhandel im Verborgenen stattfindet, ist es schwierig, konkrete Zahlen zu ermitteln. In den Jahren 2013-2014 wurden in der EU 15 846 Opfer von Menschenhandel erfasst, davon waren 15 % Kinder¹. Es wird allerdings eine weitaus höhere Dunkelziffer angenommen.

Als Opfer von Kinderhandel in Österreich identifizierte Fälle betreffen meist Kinder aus Südosteuropa, aber auch aus asiatischen und afrikanischen Ländern, die von ihren Eltern – oft unter falschen Annahmen – an Menschenhändler/-innen "verkauft" werden. Als wichtige Ursache für Kinderhandel gilt Armut mit all ihren Begleit- und Folgeerscheinungen. Kinder sind dann besonders gefährdet, ausgebeutet zu werden, wenn sozial nachteilige Faktoren wie etwa ein niedriger Bildungsgrad, Gewalt und Suchtverhalten in der Familie und eine generelle Perspektivenlosigkeit zusammentreffen.

Die Formen der Ausbeutung sind vielfältig, angefangen von Kleinkriminalität, häuslicher Knechtschaft, Betteln, Drogenhandel, Kinderhandel in Zusammenhang mit einer illegalen Adoption bis hin zu Zwangsarbeit, sexueller Ausbeutung (einschließlich Pornographie und virtueller Pornographie) und Organhandel.

Da sich betroffene Kinder selbst oft nicht als „Opfer“ wahrnehmen, stellt die Identifizierung von Opfern von Kinderhandel eine besondere Herausforderung dar.

Um sich der komplexen Problemstellung eingehend widmen zu können, hat die Task Force Menschenhandel (TF-MH) eine eigene Arbeitsgruppe zur Thematik Kinderhandel eingerichtet.

¹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels (2016) gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52016DC0267>

1. Definition von Kinderhandel

Als grundlegende Definition von Menschenhandel weithin anerkannt ist jene des UN-Menschenhandelsprotokolls (Palermo-Protokoll, Art. 3)² aus dem Jahr 2000. Das Palermo-Protokoll definiert Menschenhandel als:

„die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen.“ (Palermo-Protokoll, Art. 3 lit. a)

Eine Einwilligung eines/einer Betroffenen in die Ausbeutung ist für die Erfüllung des Tatbestands unbeachtlich, sofern diese unter Anwendung eines der in lit. a genannten „unlauteren Mittel“, wie z.B. Androhung von Gewalt, erfolgt. (Palermo-Protokoll, Art. 3 lit. b)

Bei Kindern handelt es sich auch dann um Menschenhandel, wenn keines der in Art 3 lit. a genannten „unlauteren Mittel“ angewandt wird. Eine allfällige „Einwilligung“ des Kindes oder der Obsorgeberechtigten ist nicht relevant. Ein Kind ist dabei jede Person unter 18 Jahren. (Palermo-Protokoll, Art. 3 lit. c und d)

Österreich hat diese Definition in die nationale Gesetzgebung (§ 104a Strafgesetzbuch) übernommen.

² Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbes. des Frauen- und Kinderhandels (2000) zum Übereinkommen der UN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Protokoll“, Art. 3); in Österreich seit 15.10.2005 in Kraft.

1.1. Internationale Übereinkommen

Österreich ist Vertragsstaat sämtlicher relevanter internationaler Rechtsinstrumente gegen Menschenhandel. Schutzpflichten gegenüber Kindern ergeben sich insbesondere aus:

- dem *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* (1989) und dem *Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie* (2000)
- dem *VN-Menschenhandelsprotokoll* (2000)
- dem *Übereinkommen (Nr. 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation – ILO* (2001)
- dem *Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels* (2005)
- dem *Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch* (2007)
- sowie einschlägigen Instrumenten der EU im Bereich Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern: *Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates*

1.2. Nationale Rechtslage

Die Verpflichtungen aus den genannten Abkommen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels - einschließlich einer Reihe von Maßnahmen zum Schutz von Opfern - wurden unter anderem durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 umgesetzt.

Kinderhandel und Menschenhandel mit volljährigen Opfern ist im österreichischen Recht in § 104a Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Der nationale Gesetzgeber differenziert in § 104a StGB zwischen Menschenhandel, der auf die Ausbeutung volljähriger Personen ausgerichtet ist, und Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung minderjähriger Personen (Kinderhandel). Im Unterschied zu Menschenhandel mit volljährigen Opfern ist bei Kinderhandel kein Einsatz „unlauterer Mittel“ (wie z.B. der Einsatz von Gewalt, gefährlicher Drohung) erforderlich.

Gemäß § 104a Abs. 5 StGB macht sich jemand des Kinderhandels schuldig, wenn er oder sie eine minderjährige Person mit dem Vorsatz, dass diese ausgebeutet wird, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt. Die Ausbeutung kann durch die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelerei, die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, sowie durch die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen erfolgen (siehe § 104a Abs. 3 StGB). Die Strafdrohung für Kinderhandel ist doppelt so hoch wie jene für Menschenhandel.

§ 217 StGB stellt den „Grenzüberschreitenden Prostitutionshandel“ unter Strafe.

Das Europaratsübereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, die EU-Richtlinie 2011/92/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie, die EU-Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie Empfehlungen der Expert/-innen-Gruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA) zur Überwachung der Umsetzung des Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels wurden durch die Strafgesetznovelle 2011 (BGBl. I Nr. 130/2011) sowie das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 116/2013) umgesetzt.

Dadurch wurde die Geltung der österreichischen Strafgesetze für im Ausland begangene Straftaten, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts, auch auf das Delikt des Menschenhandels gemäß § 104a StGB ausgedehnt sowie die Strafdrohung für Menschenhandel erhöht. Ebenso wurden neue Straftatbestände zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung geschaffen. So ist seit 1. Jänner 2012 die Anbahnung von

Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB) ebenso strafbar wie die wissentliche Betrachtung pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a Abs. 2a StGB).

Mit der Verankerung zentraler, kinderspezifischer Bestimmungen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern ist in Österreich seit dem Jahr 2011 erstmals ein Katalog von eigenständigen Grund- und Freiheitsrechten für Kinder auf Verfassungsebene festgeschrieben.

Das österreichische Recht stellt damit geeignete rechtliche Instrumente bereit, um Kinder vor den vielfältigen Formen des Kinderhandels zu schützen.

2. Aufgaben der Arbeitsgruppe (AG) Kinderhandel

Zur Koordinierung und Intensivierung der österreichischen Maßnahmen gegen Menschenhandel hat die österreichische Bundesregierung im Jahr 2004 die Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandel (TF-MH) unter Leitung des Außenministeriums eingerichtet. Um sich der komplexen Thematik Kinderhandel eingehend widmen zu können, hat die TF-MH eine eigene Arbeitsgruppe zum Thema Kinderhandel unter Federführung des Bundesministeriums für Familien und Jugend³ (seit 8.1.2018 Bundeskanzleramt, Sektion V Familien und Jugend) eingerichtet.

Die Aufgaben und Ziele der TF-MH – und somit auch die Aufgaben der Arbeitsgruppe Kinderhandel – werden in Nationalen Aktionsplänen zur Bekämpfung des Menschenhandels jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt. In den Jahren 2015-2017 wurde bereits der vierte Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (NAP-MH) umgesetzt. Die Nationalen Aktionspläne verfolgen einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels und beinhalten Maßnahmen zu nationaler Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationaler Zusammenarbeit.

³ Die Zuständigkeiten der Bundesministerien wurden mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 geändert (siehe BGBl. I Nr. 164/2017). Die in diesem Bericht verwendeten Bezeichnungen beziehen sich auf die Namen und Zuständigkeiten während des Berichtszeitraums (2015-2017).

Die Bundesregierung hat 2009 den kombinierten 3./4. Österreichischen Staatenbericht zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes an den UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes übermittelt. Darin wird auch über die Umsetzung des Zusatzprotokolls zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornographie berichtet. Der UN-Ausschuss begrüßte in Pkt. 5 der Concluding Observations die Verabschiedung der Nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie die Einrichtung einer speziellen Arbeitsgruppe Kinderhandel.

Die Expert/-innen-Gruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA) hat Österreich im Jahr 2011 und im Dezember 2014 zur Umsetzung des Europaratsübereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005) geprüft.

Die Empfehlungen aus diesen internationalen Monitoring-Prozessen sind in die NAP-MH eingeflossen und waren ebenfalls Gegenstand des NAP-MH 2015-2017.

Da Kinderhandel eine Facette des Menschenhandels ist, sind auch die anderen im NAP-MH enthaltenen Maßnahmen für die Bekämpfung des Kinderhandels wichtig. Einen Überblick über die getroffenen österreichischen Aktivitäten im Bereich Menschenhandel geben die vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) verfassten Berichte: Österreichischer Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels (2007-2009, 2009-2011, 2012-2014 und 2015-2017) sowie die letzten Berichte der Arbeitsgruppe Kinderhandel: Prävention und Schutz der Opfer von Kinderhandel (BMWFJ, 2009 und BMFJ 2011-2014).

2.1. Beteiligte Institutionen

Vertreter/-innen folgender Ministerien nehmen an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teil: Bundesministerium für Familien und Jugend⁴ (Leitung), Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Bundesministerium für Inneres (BMI), Bundesministerium für Justiz⁵ sowie sämtliche Landesregierungen.

⁴ seit 8.1.2018: Bundeskanzleramt, Sektion V Familien und Jugend

⁵ seit 8.1.2018: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Im NAP-MH wird die Einbindung und Förderung von Nichtregierungsorganisationen im Rahmen der Durchführung einzelner Maßnahmen des Aktionsplans ausdrücklich gewünscht. So sind Vertreter/-innen von ECPAT Österreich ("End the Sexual Exploitation of Children"), LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels), MEN VIA und das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte Mitglieder der Arbeitsgruppe Kinderhandel.

UNHCR (UN-Flüchtlingshochkommissariat), IOM (International Organization for Migration) sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaften sind ebenfalls Mitglieder der Arbeitsgruppe Kinderhandel.

3. Prävention

Voraussetzung für die Prävention von Kinderhandel und den Opferschutz ist die Gewährleistung einer hohen institutionellen Wahrnehmung sowie eines grundlegenden Wissens in der allgemeinen Öffentlichkeit der Herkunfts-, Transit- sowie Zielländer.

Akkurates Wissen über das Phänomen Kinderhandel in den relevanten öffentlichen Institutionen und Einrichtungen ist unverzichtbar für die Identifizierung potenzieller Opfer von Kinderhandel. In der Aus- und Weiterbildung sollten daher Mitarbeiter/-innen dieser Institutionen über die Charakteristika und Verhaltensweisen von Opfern und Täter/-innen, die verschiedenen möglichen Ausbeutungsformen und über die Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen von Kinderhandel informiert werden.

Folgende Aktivitäten wurden unternommen, um Wissen und Sensibilität zum Thema Kinderhandel zu stärken (NAP-MH Aktionen II.4, II.12, II.17, III.11, III.12, III. 15):

3.1. Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel

Auf Basis einer Prozessanalyse, den rechtlichen Rahmenbedingungen und der konkreten Vorgangsweise im Einzelfall, hat die AG Kinderhandel einen „National Referral Mechanism“ (NRM) in Form eines österreichweiten Kooperationskonzepts

für die verschiedenen, in die Identifizierung und Betreuung von potenziellen Opfern von Kinderhandel involvierten, Akteur/-innen erarbeitet.

Diese „*Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel*“ (als Grundlage eines *National Referral Mechanism*) wurden in den Jahren 2015/2016 im Rahmen der AG Kinderhandel fertiggestellt. Die Broschüre informiert über die Indikatoren für Verdachtsfälle von Kinderhandel, stellt die Handlungsanforderungen und -abläufe für relevante Berufsgruppen dar und soll als Orientierungshilfe für eine rasche Intervention schon beim ersten Verdacht auf Kinderhandel dienen. Die Informationsbroschüre wurde gezielt an einen breiten Verteiler ausgesandt⁶, von den in der Arbeitsgruppe mitwirkenden Organisationen sowie den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs auf deren Websites veröffentlicht und in einigen Bundesländern digital oder in Druckversion an die „SystempartnerInnen“ (Bezirksverwaltungsbehörden, Bereich Jugend und Soziales, Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Fremde) verteilt.

Die „*Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel*“⁷ stehen auf der Website des BMEIA sowie auf der Seite www.kinderrechte.gv.at zum Download bereit. Die Druckfassung kann bei der Abteilung 6 der Sektion V (Familien und Jugend) des Bundeskanzleramts bestellt werden.

3.2. Informationsfolder „Kinderhandel in Österreich“

Der im Jahr 2008 entstandene Folder „*Kinderhandel in Österreich*“ wurde in den Jahren 2015/2016 überarbeitet und neu aufgelegt. Der Folder bietet Hintergrundinformationen zum Thema Kinderhandel, enthält eine „Checkliste“ zur Identifizierung von Opfern und erklärt, wie bei einem Verdachtsfall vorzugehen ist.

Im Folder sind auch die Kontaktdaten von in Österreich tätigen Expert/-innen zum Thema Kinderhandel angeführt. Der Folder steht auf der Website des BMEIA sowie auf der Seite www.kinderrechte.gv.at⁸ zum Download bereit. Die

⁶ Es wurden bisher (Stand Dezember 2017) 2.238 Exemplare der Handlungsorientierungen versandt.

⁷ http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/01/Handlungsorientierung_Web-1.pdf

⁸ http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/01/Folder_Kinderhandel_Web.pdf

Druckfassung kann bei der Abteilung 6 der Sektion V (Familien und Jugend) des Bundeskanzleramts bestellt werden⁹.

3.3. Grenzüberschreitende Adoption

Die Broschüre „*Grenzüberschreitende Adoption – Information und Arbeitsgrundlage*“ wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Familien und Jugend¹⁰ fertiggestellt und soll betroffenen Berufsgruppen eine umfassende Informations- und Orientierungshilfe für die rechtskonforme Abwicklung von grenzüberschreitenden Adoptionen bieten, mit dem Ziel illegale Adoptionen und Kinderhandel so weit wie möglich zurückzudrängen bzw. gänzlich zu unterbinden.

Die Adoption eines Kindes ist ein Rechtsakt, der tiefgreifend und nachhaltig in die persönlichen Rechte des Adoptivkindes, seiner leiblichen Eltern und der Adoptiveltern eingreift. Es muss daher durch eine objektive unabhängige Prüfung sichergestellt werden, dass bei der Vermittlung die am besten geeigneten Adoptivwerber/-innen für ein zur Adoption bestimmtes Kind ausgewählt werden können. Eine Adoption darf nur zum Wohl des Kindes erfolgen. Es ist von behördlicher Seite dafür Sorge zu tragen, dass durch die Adoption keine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten ist, sondern umgekehrt optimale Voraussetzungen für die persönliche und soziale Entfaltung des Kindes und ein beständiges Zuhause geschaffen werden.

Diese Prüfung hat die Kinder- und Jugendhilfe sowohl bei Inlands- als auch bei grenzüberschreitenden Adoptionen nach den Bestimmungen des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG 2013, Grundsatzgesetz des Bundes) und den Ausführungsgesetzen des jeweiligen Bundeslandes (Landesgesetze) vorzunehmen.

In der Regel haben alle österreichischen Behörden selbst zu beurteilen, ob eine ausländische Adoptionsentscheidung in Österreich anerkannt wird. Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland wurden mittels Runderlass auf Problemstellungen im Zusammenhang mit Auslandsadoptionen umfassend sensibilisiert.

⁹ Es wurden bisher (Stand Dezember 2017) 3.805 Exemplare des Folders Kinderhandel versandt.

¹⁰ seit 8.1.2018: Bundeskanzleramt, Sektion V Familien und Jugend

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit eines fakultativen (nur auf Antrag einzuleitenden) Verfahrens zur Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen vor. In diesem Zusammenhang wird auf die Homepage des Bundesministeriums für Justiz¹¹ verwiesen.

Regeln zur Anerkennung von ausländischen Adoptionsentscheidungen wurden mit dem Familienrechtsänderungsgesetz 2009 in das Außerstreitgesetz (AußStrG) aufgenommen. Seit 1.1.2010 besteht damit unter anderem die Möglichkeit, dass leibliche Eltern unter Berufung auf einen Versagungsgrund einen Antrag auf Nichtanerkennung der im Ausland bewilligten Adoption in Österreich stellen können (§ 91c AußStrG).

Die Broschüre „*Grenzüberschreitende Adoption – Information und Arbeitsgrundlage*“ steht auf der Seite www.kinderrechte.gv.at¹² zum Download bereit. Die Druckfassung kann bei der Abteilung 6 der Sektion V (Familien und Jugend) des Bundeskanzleramts bestellt werden¹³.

3.4. Zielgruppenspezifische Schulungen

Das BMI veranstaltete in den Jahren 2016 und 2017 jeweils ein Menschenhandels-Seminar, speziell zu Kinderhandel, für die Mitarbeiter/-innen des Kinder- und Jugendhilfeträgers MA11.

Die von der EU-Polizeiausbildungsagentur CEPOL angebotenen Seminare zu den Themen „Menschenhandel, Ausbeutung von Kindern bzw. illegale Migration“ wurden von österreichischen Beamt/-innen besucht.

In den Jahren 2016 und 2017 wurden vom Bundeskriminalamt jeweils Schulungen bzw. Sensibilisierungsveranstaltungen für alle Mitarbeiter/-innen der Drehscheibe¹⁴ Wien der MA 11 zum Thema Kinderhandel durchgeführt.

In den Jahren 2016 und 2017 fand in Budapest jeweils ein Workshop zu den Rückführungsmodalitäten minderjähriger Menschenhandelsopfer sexueller Ausbeutung aus Ungarn statt. An den Workshops nahmen Vertreter/-innen folgender Behörden/Institutionen teil: BK, LKA Wien, Drehscheibe Wien (MA 11),

¹¹ seit 8.1.2018: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

¹² http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/01/Grenzüberschreitende-Adoption_Web.pdf

¹³ Es wurden bisher (Stand Dezember 2017) 638 Exemplare der Broschüre versandt.

¹⁴ <https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/drehscheibe.html>

Nationales Ermittlungsbüro Budapest-Abteilung Menschenhandel, Präventionsabteilung der Polizei Budapest, Baptisten-Hilfsdienst Ungarn. Der Workshop im August 2017 wurde von Botschafterin Mag.^a Elisabeth Ellison-Kramer veranstaltet.

Das IOM Landesbüro für Österreich bietet zusammen mit ECPAT Österreich Personen, die möglicherweise in direkten Kontakt mit potenziell von Kinderhandel betroffenen Kindern kommen (sowohl „frontline responders“ wie z.B. Grenzpolizei, Zivilmilitär oder lokale NGOs als auch nationale kinderschutzrelevante Institutionen), umfassende Schulungen an, wie bei der Arbeit mit Kindern vorzugehen ist. Dabei wird darauf abgezielt, die besonderen Bedürfnisse der Kinder zu erkennen, sicherzustellen bzw. sich mit ihnen befassen zu können, sodass Richtlinien des Kinderschutzes gewährleistet sind bzw. bei der Arbeit mit Kindern beachtet werden. Im Jahr 2017 wurden sechs Schulungen für das Bundesheer, die ORS Service GmbH, Betreiber/-innen von Asylunterkünften, die Polizei, die Kinder- und Jugendhilfe Tirol sowie die Caritas, das Rote Kreuz, den Samariterbund und andere NGOs abgehalten. Die Schulungen wurden zum Teil gemeinsam mit UNICEF, dem Bundeskriminalamt und dem Fachbereich Drehscheibe der Stadt Wien abgehalten.

ECPAT ist jedes Jahr in die Ausbildung von Soldat/-innen im Auslandszentrum des Österreichischen Bundesheers, Götzensdorf, durch Vorträge über Menschenhandel und Planspiele im Rahmen der Vorbereitung eingebunden.

ECPAT und LEFÖ-IBF haben 2017 in Kärnten und in Tirol Schulungen zu Kinderhandel (Kärnten) bzw. Menschenhandel für Fachkräfte aus den Bereichen Soziale Dienste sowie der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. ECPAT führte zudem mehrere Schulungen zu Kinderhandel in Betreuungseinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) und für Rechtsberater/-innen durch.

In fünf der neun Bundesländer sind derzeit Schulungen für Mitarbeiter/-innen der Kinder- und Jugendhilfeträger geplant. Im Rahmen der AG Kinderhandel fand ein Erfahrungsaustausch zu den bisherigen Schulungen statt.

3.5. Beteiligung an/Unterstützung von zielgruppenspezifischen Informationsmaßnahmen zum Thema Menschenhandel

Bewusstseinsbildung ist eine zentrale Aufgabe im Kampf gegen Kinderhandel. Die AG Kinderhandel hält es für wichtig, dass in der Öffentlichkeitsarbeit alle Formen von Kinderhandel thematisiert werden: neben Prostitution und bettelnden Kindern sind auch sonstige Formen der Arbeitsausbeutung, illegale Aktivitäten, Handel zur Adoption, Organhandel¹⁵, illegale Heiratsvermittlung etc. in das allgemeine Bewusstsein zu bringen.

Die Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels organisiert seit 2009 jedes Jahr anlässlich des EU-Tages zur Bekämpfung des Menschenhandels eine Konferenz mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung betreffend den Menschenhandel. Im Rahmen dieser jährlichen Konferenz wird die Problematik des Kinderhandels, als besonders schwere Menschenrechts- bzw. Kinderrechtsverletzung, regelmäßig durch Fachinputs bzw. fachspezifische Workshops abgedeckt. 2017 wurde als Schwerpunkt „Menschenhandel in Konflikt- und Krisensituationen“ gewählt. ECPAT Österreich organisierte in diesem Rahmen einen Workshop zum Thema „Child Protection in the Context of Conflict and Crisis Situations“.

Im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft¹⁶ (BMFWF) widmet sich der Runde Tisch "Ethik im Tourismus" u.a. dem Thema der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Kontext von Tourismus und Reisen. Unter anderem werden Strategien zur verstärkten Implementierung des internationalen Präventionsinstruments für die Tourismuswirtschaft, „The Tourism Child Protection Code“¹⁷, durch die österreichische Tourismuswirtschaft erarbeitet. Darüber hinaus werden seit 2010 im Rahmen der vom BMFWF initiierten Kampagne „Gegen das Wegsehen/Don't Look Away“ jedes Jahr Aktionstage in Kooperation mit ECPAT sowie Tourismusschulen organisiert, um für die Problematik der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu sensibilisieren. Dabei wird auch der Zusammenhang zwischen sexueller Ausbeutung und Kinderhandel thematisiert.

¹⁵ In Österreich gab es bisher keine registrierten Fälle von Organhandel.

¹⁶ seit 8.1.2018: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

¹⁷ The Code of Conduct for the Protection of Children from Sexual Exploitation in Travel and Tourism, www.thecode.org

Die dritte Internationale Bürgermeister-Konferenz NOW beschäftigte sich im Jänner 2017 mit der Situation von geflüchteten Kindern in ihren Herkunftsländern, während der Flucht und nach ihrer Ankunft im Aufnahmeland, dabei wurde auch das Problem Kinderhandel thematisiert.

4. Opferschutz

Opferschutz war das Ziel aller Bemühungen um bessere Identifikation, Unterbringung und auch bei der Erarbeitung von Zukunftsperspektiven. Im Rahmen der AG Kinderhandel fand ein Austausch zu folgenden Themenbereichen statt (NAP-MH Aktionen III.13, III.14, III.18):

4.1. Unterbringung und Betreuung von Opfern von Kinderhandel

Derzeit gibt es eine auf Kinder spezialisierte Unterbringungsmöglichkeit bei der Drehscheibe der MA 11 in Wien. LEFÖ-IBF verfügt über Schutzwohnungen für Mädchen ab 15 Jahren. In der AG Kinderhandel fand ein informeller Austausch zu Unterbringungsmöglichkeiten statt. Es wurde angemerkt, dass es in den übrigen Bundesländern oftmals auch an der Bedarfsprüfung scheitert. Im Zusammenhang mit der Bedarfsprüfung ist allerdings auch zu bedenken, dass man von einer weitaus höheren Dunkelziffer an Opfern des Kinder- und Menschenhandels ausgeht. Wie bereits oben beschrieben, stellt – insbesondere bei Kindern - die Identifizierung von Opfern eine große Herausforderung dar. Die Erfahrungswerte von spezialisierten Einrichtungen (wie z.B. Drehscheibe, LEFÖ-IBF, MEN VIA) zeigen, dass mehr Opfer von Menschen- bzw. Kinderhandel identifiziert werden können, sobald geschultes Personal eingesetzt wird. Die Handlungsorientierungen (siehe Punkt 3.1) sollen bei der Identifizierung von Opfern unterstützen.

Es haben Gespräche bezüglich einer Schutzwohnung für männliche Opfer von Kinderhandel stattgefunden. Derzeit existiert allerdings noch keine solche Schutzwohnung. ECPAT Österreich führte außerdem Hintergrundgespräche mit diversen Vertreter/-innen von Bundesländern und Einrichtungen.

4.2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Expert/-innengruppe GRETA hat in ihrem Bericht auch Empfehlungen zu unbegleiteten Minderjährigen ausgesprochen. Die Arbeitsgruppe Kinderhandel hat sich daher auch mit der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) in Österreich hinsichtlich der Betreuung, Unterbringung und Rückkehr befasst. Da sich umF in einer besonders vulnerablen Position befinden, laufen sie Gefahr Opfer von Kinderhandel zu werden. Auch für diese Gruppe gilt,

dass die Identifizierung von Opfern eine der größten Herausforderungen darstellt.

In Fällen der Rückkehr von (möglicherweise von) Kinderhandel betroffenen unbegleiteten Minderjährigen in die Familie braucht es besonderes Augenmerk bei der Kindeswohlprüfung, insbesondere dahingehend, ob die Familie im Herkunftsland in den Kinderhandel involviert war.

5. Spezifische Datenerfassung, Statistiken, Forschung

Daten über Fälle von Kinderhandel sind unverzichtbar für die Entwicklung von geeigneten Opferschutzmaßnahmen.

5.1. Kriminalstatistik

Die aktuellen Zahlen der Kriminalstatistik zu Opfern von Kinderhandel wurden im Rahmen der AG Kinderhandel vom Bundeskriminalamt präsentiert.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Anzeigenstatistik. Sie geht Hand in Hand mit den an die Justizbehörden erstatteten Anzeigen und weist die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anzeige aus. Die Kriminalstatistik Österreich dient der Erfassung und Darstellung der Entwicklung des kriminellen Geschehens in Österreich. Der Statistik liegt ein unter strafrechtlichen und kriminologischen Aspekten aufgebauter Straftatenkatalog zugrunde. Die meldepflichtigen Stellen nehmen jede bekannt gewordene Straftat sowie alle Tatverdächtigen und Geschädigten zu jeder einzelnen Straftat auf. Die polizeiliche Kriminalstatistik kann keine Aussage darüber treffen, welchen Verlauf ein gerichtliches Verfahren nimmt.

Die untenstehende Tabelle gibt Auskunft über die in der Kriminalstatistik zu § 104a StGB „Menschenhandel“ und zu § 217 StGB „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ in den Jahren 2014-2016¹⁸ erfassten minderjährigen Opfer:

Jahr	§ 104a StGB	§ 217 StGB
2014	3 ¹⁹	2 ²⁰
2015	10 ²¹	1 ²²
2016	6 ²³	2 ²⁴

¹⁸ Die Opferzahlen für das Jahr 2017 lagen zum Zeitpunkt der Verfassung des Berichts noch nicht vor.

¹⁹ davon ein Opfer im Alter zwischen 10-13 Jahren, zwei im Alter zwischen 14 und unter 18 Jahren.

²⁰ im Alter zwischen 14 und unter 18 Jahren

²¹ davon drei Opfer im Alter zwischen 10-13 Jahren und sieben Opfer im Alter zwischen 14-17 Jahren.

²² im Alter zwischen 14 und 17 Jahren

²³ davon ein Opfer von §104a StGB zwischen 10-13 Jahren und fünf Opfer im Alter zwischen 14-17 Jahren.

²⁴ beide Opfer zwischen 14 und 17 Jahren

5.2. Verdachtsfälle von Kinderhandel

Die Drehscheibe der MA 11²⁵ führt Aufzeichnungen über die Wahrnehmung von Verdachtsfällen von Kinderhandel. Die untenstehende Tabelle zeigt die Anzahl der Kinder, bei denen die Mitarbeiter/-innen in den Jahren 2014-2016²⁶ annahmen, dass es sich um Opfer von Kinderhandel handeln könnte:

Jahr	Anzahl der Verdachtsfälle
2014	163
2015	135
2016	91 ²⁷

Die Drehscheibe führt auch Aufzeichnungen darüber, welche Form der Ausbeutung in diesen Verdachtsfällen vorgelegen sein könnte:

	2014	2015	2016
Taschendiebstahl	158	102	78
Prostitution	4	30	11
Betteln	1	3	2

5.3. Forschung

Im Jahr 2015 wurde ein EU-unterstütztes Forschungsprojekt (CONFRONT - Countering new forms of Roma children trafficking: Participatory approach, Leitung: Center for the Study of Democracy (CSD), Bulgarien) abgeschlossen, das sich der Frage widmete, inwieweit Kinder von Roma communities von

²⁵ <https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/drehscheibe.html>

²⁶ Die Opferzahlen für das Jahr 2017 lagen zum Zeitpunkt der Verfassung des Berichts noch nicht vor.

²⁷ In 73 Verdachtsfällen gaben die Kinder als Herkunftsland Bosnien und Herzegowina an.

Kinderhandel betroffen sind. Das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) und ECPAT Österreich nahmen für Österreich an diesem Projekt teil.²⁸

²⁸ Forschungsergebnisse sind auf der Website des BIM abrufbar: <http://bim.lbg.ac.at/de/confront-countering-new-forms-roma-children-trafficking-participatory-approach>

6. Ausblick

Die AG Kinderhandel hat im Berichtszeitraum (2015-2017) in regelmäßigen Sitzungen den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Ministerien (BMFJ, BMJ, BMI, BMEIA), den Bundesländern und Nichtregierungsorganisationen gefördert und die Arbeiten an der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Identifizierung von potenziellen Opfern von Kinderhandel und zur Verbesserung des Opferschutzes fortgesetzt. Insbesondere die Ausarbeitung der Handlungsorientierungen war durch eine ausgezeichnete Kooperation aller Beteiligten geprägt. In den kommenden Jahren wird die AG Kinderhandel weiterhin als Forum für die Vernetzung und den Wissensaustausch der Mitglieder genutzt werden. Die Sensibilisierung für das Thema Kinderhandel und die Verbesserung der Identifizierung von Opfern von Kinderhandel, insbesondere durch die Verbreitung der erarbeiteten Handlungsorientierungen, ist eines der Hauptanliegen für die kommenden Jahre.